

# RS UVS Oberösterreich 1991/11/18 VwSen-100147/9/Gu/Bf

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1991

## Rechtssatz

Schimpfen in einem Gastlokal erfüllt nur dann den Tatbestand des Art.IX Abs.1 Z.1 EGVG, wenn damit bei anderen Ärgernis, das ist die lebhaft empfundene Unerlaubtheit und des Schändlichen, hervorgerufen wird.

Verfahrenseinstellung wegen mangelnder Tatbestandsmäßigkeit.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)